

Endgültige Bedingungen Nr. 122 vom 15.04.2010
zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen
(einschließlich Pfandbriefe) vom 27.05.2009
geändert durch Nachtrag Nr. 1 vom 25.03.2010

Endgültige Bedingungen

für

Variabel verzinsliche gedeckte Schuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Öffentliche Pfandbriefe von 2010/2012

Serie 0509B/025

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN:HLB3MY

ISIN:DE000HLB3MY4

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr.122 vom 15.04.2010 zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 27. Mai 2009 sind variabel verzinsliche gedeckte Schuldverschreibungen mit einem Angebotsvolumen von Euro 50.000.000, zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die **Schuldverschreibungen**).

Die Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 27. Mai 2009 und dem Nachtrag Nr. 1 vom 25.03.2010 zu lesen.

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 6 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge nach § 16 WpPG werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen zu gegebener Zeit Schuldverschreibungen verschiedener Serien begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer Serie.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1.	Risikofaktoren	3
2.	Wertpapierbeschreibung	8
3.	Emissionsbedingungen	16

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum veröffentlicht.

1. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen (bis hin zum Totalverlust) sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Potentielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Sie sollten die Schuldverschreibungen nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potentieller Käufer von Schuldverschreibungen genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen für Sie geeignet erscheint.

1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Schuldverschreibungsgläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Wertpapiere beeinträchtigen könnten. Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Fall vor der Kaufentscheidung unerlässliche individuelle Beratung durch den Anlageberater. Potentielle Investoren sollten vor der Entscheidung für einen Kauf alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen und berücksichtigen. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die hier beschriebenen Risikofaktoren gemeinsam auftreten können und sich somit gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinnes aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners. Das Adressenausfallrisiko umfasst das Kontrahentenrisiko (Risiko aus dem klassischen Kreditgeschäft, Wiedereindeckungsrisiko sowie Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko) und das spezifische Länderrisiko. Das Länderrisiko besteht aus Transfer-, Konvertierungs- und Eventrisiken (z.B. Lieferrisiken).

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung aufgrund von unerwarteten Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Devisenkurse sowie deren Volatilitäten einschließlich zugehöriger Optionsrisiken.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt:

- (i) Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen.
- (ii) Strukturelle Liquiditätsrisiken entstehen, wenn aufgrund einer nicht adäquaten Steuerung der Kostenrisiken der Mittelbeschaffung und der Ertragsrisiken der Geldanlage eine unausgewogene mittel- und langfristige Liquiditätsstruktur entsteht.
- (iii) Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.

Das kurzfristige und strukturelle Liquiditätsrisiko umfasst auch Risiken aus außerbilanziellen Kredit- und Liquiditätszusagen.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Einflüsse eintreten. Hierzu zählen auch rechtliche Risiken.

Immobilienprojektierungsrisiko

Unter das Immobilienprojektierungsrisiko werden Termin-, Qualitäts-, Kosten- bzw. Vermarktungsrisiken im Rahmen des Immobilienprojektentwicklungsgeschäfts gefasst, die sich bei Eintritt negativ auf den kalkulierten Deckungsbeitrag der Projektentwicklung auswirken. Hierzu gehören nicht Risiken aus Immobilienfinanzierungen.

Fondplatzierungsrisiko

Unter das Fondsplatzierungsrisiko fällt das Risiko der zu platzierenden Eigenkapitalanteile von Fonds-Projekten (geschlossene Fonds) innerhalb der Helaba. Hierunter fallen auch Kostenrisiken im Zusammenhang mit erhöhtem Vertriebsaufwand sowie Ertragsrisiken aus nicht erzielten Konzeptionserlösen und weitere Kosten für die Arrangierung einer zusätzlichen Finanzierung bei Nichtplatzierung des noch einzuwerbenden Eigenkapitalanteils.

Beteiligungsrisiken

Beteiligungsrisiken resultieren aus einem möglichen Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, aus Verlustübernahmen oder aus Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen sowie aus Garantien oder Patronatserklärungen.

Sonstige Risiken

Über die vorgenannten Risikoarten hinaus werden unter "sonstige Risiken" strategische Risiken, Reputationsrisiken und steuerliche Risiken zusammengefasst. Strategische Risiken resultieren aus strategischen Entscheidungen, die unter Einschätzung zukünftiger Entwicklungen getroffen werden.

Reputationsrisiken sind als direkte oder indirekte Verluste oder entgangene Gewinne aufgrund einer Verschlechterung der Reputation der Helaba definiert. Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Weitere Informationen bezüglich des Risikomanagementprozesses und der -struktur sowie der Risikomanagementsysteme der Emittentin sind dem Risikobericht als Teil der Lageberichte der Bank und des Konzerns 2008 zu entnehmen, die im Registrierungsformular der Emittentin auf den Seiten BA-11 bis BA-36 und BB-11 bis BB-35 enthalten sind.

1.2 Besondere Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Zinsänderungsrisiko

Als Referenzzinssatz für die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist der 3-Monats Euribor®-Satz als ein im Euro-Raum üblicher Marktzinssatz vorgesehen.

Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden, da die Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags) abhängig ist.

Sinkt dieser Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Aus diesem Grund besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt und die Verzinsung ganz entfallen kann.

1.3 Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Kursrisiko

Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit zu 100 % des Nennbetrages veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter 100% des Nennbetrages sinken. Dies liegt darin begründet, dass der Kurs der Schuldverschreibungen von verschiedenen Marktparametern wie insbesondere der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, der Verzinsung der Schuldverschreibungen, der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, der Entwicklung des Referenzzinssatzes, und der im Rahmen einer Emission gegebenenfalls eingegangenen Absicherungsgeschäfte der Emittentin abhängt. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann deshalb insbesondere dann unter 100 % des Nennbetrages fallen, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.

Liquiditätsrisiko

Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse einzuführen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht.

In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Risiko durch referenzwertbezogene Geschäfte der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte (einschließlich auf Referenzwerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Referenzwerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf strukturierte Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potentielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Transaktionswert - zu Kostenbelastungen führen, die die mit der Schuldverschreibung verbundenen Ertragschancen vermindern können. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob der Anleger zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit börslich (sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Einbeziehung bzw. Einführung der Schuldverschreibungen in einen börslichen Handel beantragt werden soll und dieser Antrag bewilligt wird) oder außerbörslich (sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.

Die Preisberechnung berücksichtigt dabei insbesondere die tatsächliche oder erwartete Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, die Verzinsung der Schuldverschreibungen, die tatsächliche oder erwartete Volatilität der Zinsmärkte, die Bonität der Emittentin, die Entwicklung des Referenzzinssatzes, und die im Rahmen einer Emission gegebenenfalls eingegangenen Absicherungsgeschäfte der Emittentin.

Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen haben können.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

2. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Emissionsbedingungen verbindlich geregelt ist. Die in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffe haben die in den Emissionsbedingungen definierte Bedeutung.

2.1 Gegenstand der Endgültigen Bedingungen

sind:

Variabel verzinsliche gedeckte Schuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe)

2.2 Angaben über die zuzulassenden Schuldverschreibungen

Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 2 Nr. 1b WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004. Außerdem unterliegen die Pfandbriefe den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Der ISIN Code ist DE000HLB3MY4 und die WKN ist HLB3MY.

Pfandbriefe

Pfandbriefe können von der Helaba in Form von Hypothekenpfandbriefen und Öffentlichen Pfandbriefen emittiert werden.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen werden können. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin. Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.

Stückelung

Die Schuldverschreibungen werden mit dem in den betreffenden Endgültigen Bedingungen festgelegten Nennbetrag ausgegeben.

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Status und Rang

Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.

Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich der Rückzahlung und einer etwaigen Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

Die Emissionsbedingungen sind in Ziffer 3 abgedruckt und bilden einen Bestandteil dieser Endgültigen Bedingungen. Die im folgenden Text enthaltenen Verweise auf Paragraphen beziehen sich auf die Emissionsbedingungen.

Verzinsung

Die Verzinsung ergibt sich aus § 2 der Emissionsbedingungen.

Valutierungsdatum

30.03.2010

Fälligkeit

30.03.2012

Zahl-und Berechnungsstelle

Zahlstelle ist die Emittentin.

Berechnungsstelle ist die Emittentin.

Informationen über den Referenzwert

3-Monats-EURIBOR (Euro-Interbank-Offered-Rate) bezeichnet den Satz für 3-Monats-EURO-Einlagen im Interbankenmarkt.

Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden am 30.03.2012 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Rendite

Dadurch, dass die Schuldverschreibungen mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht feststehen, kann die Rendite der Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

Ermächtigung

Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Schuldverschreibungen vor.

2.3 Börseneinführung

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt EUR 50.000.000.

Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen EUR 600.

2.4 Allgemeine Informationen über Pfandbriefe

Grundlage für das Pfandbriefgeschäft der Helaba ist das Pfandbriefgesetz, welches am 18. Juli 2005 in Kraft getreten ist und mit der Pfandbriefgesetz-Novelle in 2009 ergänzt wurde.

Bestimmungen für alle Pfandbriefgattungen

Aufsicht

Die Emission von Pfandbriefen unterliegt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**). Eine Bank darf Pfandbriefe nur mit einer von der BaFin erteilten Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts emittieren. Die BaFin übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Kreditwesengesetzes aus.

Charakter von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die **Deckungsmasse**) gesichert oder "gedeckt" werden. Eine Pfandbriefbank kann unterschiedliche Gattungen von Pfandbriefen emittieren, zum Beispiel Hypothekenpfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe. Für jede Pfandbriefgattung existiert eine eigene Deckungsmasse, d.h. eine Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe, eine für Öffentliche Pfandbriefe usw.

Pfandbriefdeckung

Die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (**Sichernde Überdeckung**). Diese Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Gemeinschaften, eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 zugeordnet worden ist, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans, (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert

werden, und (iii) Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken eines EU-Mitgliedstaates oder bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der unter (i) genannten Staaten, sofern diese bestimmte Ratingkriterien erfüllen und der Pfandbriefbank die Höhe der Forderung bereits bei Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Dabei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige Deckungswerte und die Werte der Sichernden Überdeckung gedeckt sein.

Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrages (bzw. in Höhe des maximalen Einlösungswerts, der bei Ausgabe bekannt sein muss,) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

Treuhänder

Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder hat weit reichende Aufgaben bei der Überwachung der Pfandbriefbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere, ob ausreichende Deckungswerte vorhanden sind und führt ein Register, in dem die jeweils zur Deckung der Pfandbriefe für die jeweilige Pfandbriefgattung verwendeten Deckungswerte eingetragen werden. Pfandbriefe dürfen nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

Deckungsregister

Die Pfandbriefemittentin muss die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eintragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe

Die Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe besteht in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60 % des Beleihungswerts des Grundstücks zur Deckung benutzt werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der Beleihungswert ist der Wert, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit (Berücksichtigung der nachhaltigen Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten, keine spekulativen Elemente) ergibt und darf den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Japan belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich. Beleihungen außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Beleihungen, bei denen Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann die Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe in begrenztem Umfang auch die folgenden weiteren Werte enthalten: (i) in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen, (ii) vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen diejenigen Werte, die auch in der oben beschriebenen Sichernden Überdeckung in Höhe von 2 % enthalten sein dürfen, bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe, (iii) die Werte, die auch in der

unten beschriebenen Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, bis zu insgesamt 20 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenpfandbriefe, wobei die unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden, und (iv) Ansprüche aus mit bestimmten geeigneten Vertragspartnern auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abgeschlossenen zulässigen Derivategeschäften, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche aus diesen Derivaten im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. Der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefemittentin aus diesen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenpfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften dürfen jeweils 12 % nicht überschreiten; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Barwerte.

Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe kann Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere als einredefrei anerkannte Forderungen enthalten, die sich gegen bestimmte öffentliche Schuldner richten, insbesondere gegen (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland, (ii) andere EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sowie deren Zentralnotenbanken, Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften, (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ein Rating der Bonitätsstufe 1 besitzen, (v) die Europäische Zentralbank sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, (vi) öffentliche Stellen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, (vii) öffentliche Stellen der unter Buchstabe (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten öffentlichen Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer die volle Gewährleistung übernommen hat. Soweit sich die Forderungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz oder Kanada, deren öffentliche Stellen sowie multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen richten bzw. von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Die Deckungsmasse kann darüber hinaus die folgenden Werte enthalten: (i) in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen, (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe Geldforderungen gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, und sofern die Höhe der Forderung der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, und (iii) Ansprüche aus Derivategeschäften wie oben erwähnt, vorbehaltlich der dort beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen.

Insolvenzverfahren

Sondervermögens für die Pfandbriefgläubiger

Ist über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet, fallen die von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht in die Insolvenzmasse. Die Insolvenz der Pfandbriefbank führt daher nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren

Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren für die betreffenden Pfandbriefgläubiger und die anderen Gläubiger von durch diese Deckungsmasse gedeckten Verbindlichkeiten statt. Sollten die Pfandbriefgläubiger in diesem Insolvenzverfahren einen Ausfall erleiden, können sie ihre Forderungen gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Verwaltung durch Sachwalter

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefemittentin werden ein oder zwei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen ausschließlich zugunsten der Pfandbriefgläubiger ernannt. Der Sachwalter wird auf Antrag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank ernannt. Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts und der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Werte in der jeweiligen Deckungsmasse. Der Sachwalter ist berechtigt, über die Werte in der Deckungsmasse zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Insbesondere kann der Sachwalter liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe beschaffen. In dem Zusammenhang ist er auch berechtigt, ein neues Refinanzierungsregister nach dem Kreditwesengesetz einzurichten oder ein bestehendes Refinanzierungsregister der Pfandbriefbank zu nutzen. Soweit Deckungswerte offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden.

Der Sachwalter kann mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen auf eine andere Pfandbriefbank übertragen.

2.5 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in den Basisprospekt oder diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

2.6 Verkaufsbeschränkungen

Es gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen zu keiner Zeit mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen dürfen auch zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit dem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreiten werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung des (bzw. in Österreich: am auf die Veröffentlichung folgenden Tag) eines Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. diesen endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet,
- (b) jederzeit an juristische Personen, die berechtigt sind oder beaufsichtigt werden, an den Finanzmärkten ihrer Geschäftstätigkeit nachzugehen, oder deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht,
- (c) jederzeit an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von mehr als Euro 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von mehr als Euro 50.000.000,
- (d) jederzeit an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (e) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (e) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die

Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.

2.7 Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte auch mit Bezug auf Referenzwerte abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die begebenen Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden.

3. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Emissionsbedingungen
der variabel verzinslichen gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
(ISIN DE000HLB3MY4)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) begebenen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je EUR 50.000 (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**) (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.
4. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom 30.03.2010 (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich jeweils am 30.06., 30.09., 30.12. und 30.03. eines jeden Jahres während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz 3) und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz 3) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom 30.03.2010 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. Die Berechnung des in Bezug auf

eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet. Stückzinsen werden berechnet.

2. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:

Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 8) am jeweiligen Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz ohne auf- oder abzurunden festgestellt wird.

$$\text{Zinssatz} = 3\text{-Monats-EURIBOR}^{\circledR} + 0,05\%.$$

3-Monats-EURIBOR[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen 11.00 Uhr Ortszeit Brüssel am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen 3-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.

EURIBOR-Bildschirmseite bezeichnet Reuters-Seite EURIBOR01 oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am betreffenden Feststellungstag auf der EURIBOR-Bildschirmseite nicht oder nicht für den Betreffenden Zeitraum erscheint, wird der 3-Monats-EURIBOR[®] berechnet als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005% aufgerundet wird) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) im Interbanken-Markt um oder gegen 11.00 Uhr Ortszeit Brüssel an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den Betreffenden Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass eine Referenzbank keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag mitteilt, wird der 3-Monats-EURIBOR[®] berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotsätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der 3-Monats-EURIBOR[®] der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegt wird.

3. **Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.
4. **Referenzbanken** sind drei von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute im Interbanken-Markt, deren Angebotsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.
5. **Feststellungstag** ist jeweils der zweite TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.
6. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
7. **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.

8. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden am 30.03.2012 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. Wenn der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen

§ 5 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.

§ 6 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung.

§ 8 (Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, und (ii) eine Berechnungsstelle und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen, unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.
6. Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 10

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 11

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß §7 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 15.04.2010